



**Gemeinde Altdorf  
Landkreis Böblingen**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
(Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in geltender Fassung und der §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg in geltender Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf am 01.10.2002, 30.03.2004, 15.05.2007 zuletzt geändert am 07.05.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei *Verwaltungsgebühren* mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei *Benutzungsgebühren* mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 4 Verwaltungsgebühren**

(1) Die Verwaltungsgebühren betragen:

- |     |  |                |
|-----|--|----------------|
| 1.1 | für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals oder sonst. Grabausstattungen | <b>40,00 €</b> |
| 1.2 | für die Zulassung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten auf dem Friedhof (z.B. Steinmetz, Gärtner etc.) | <b>15,00 €</b> |
| 1.3 | für die Zulassung zur Ausgrabung und Umbettung von Aschen, Leichen und Gebeinen                  | <b>40,00 €</b> |

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührensatzung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- |       |  |                 |
|-------|--|-----------------|
| 1.1   | Benutzung der Kühlzellen je angefangenem Tag                 | <b>80,00 €</b>  |
| 1.2   | Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier           | <b>350,00 €</b> |
| 1.3   | Mithilfe und Aufsicht bei der Beerdigung                     | <b>90,00 €</b>  |
| 1.4   | Die Gebühren für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen. |                 |
| 1.4.1 | Abräumen eines Friedhofsgrabes                               |                 |

1.4.2 Herstellen einer Grabumrandung mit Trittplatten werden gemäß folgender Tabelle erhoben:

<b>Art des Friedhofsgrabes</b>	<b>Für Leistung 1.4.1</b>	<b>Für Leistung 1.4.2</b>
Reihengrab	<b>150,00 €</b>	<b>310,00 €</b>
Rasengrab	<b>100,00 €</b>	
Urnenwandnische	<b>40,00 €</b>	
Urnengrab	<b>70,00 €</b>	<b>200,00 €</b>
Tot- und Fehlgeburten	<b>70,00 €</b>	<b>200,00 €</b>
Kindergrab	<b>70,00 €</b>	<b>200,00 €</b>
Wahlgrab doppelbreit	<b>350,00 €</b>	<b>510,00 €</b>
Wahlgrab doppeltief	<b>150,00 €</b>	<b>310,00 €</b>
Urnenwandwahlgrab	<b>60,00 €</b>	
Urnenwahlgrab	<b>70,00 €</b>	<b>200,00 €</b>

#### 1.5 Bestattungsgebühren (Herrichten und Schließen eines Friedhofsgrabes)

1.5.1 Für das Herrichten und Schließen eines Friedhofsgrabes werden folgende Gebühren erhoben:

Reihengrab (Personen > 10 Jahre)	<b>640,00 €</b>
Rasengrab	<b>640,00 €</b>
Urnenreihengrab	<b>320,00 €</b>
Urnenwandnische	<b>260,00 €</b>
Tot- und Fehlgeburten	<b>380,00 €</b>
Kindergrab (Personen < 10 Jahre)	<b>380,00 €</b>
Anonymes Rasenurnengrab	<b>320,00 €</b>
Wahlgrab doppelbreit	
--- Erst- und Zweitbelegung	<b>640,00 €</b>
Wahlgrab doppeltief	
--- Erstbelegung (untere Grabstelle)	<b>840,00 €</b>
--- Zweitbelegung (obere Grabstelle)	<b>640,00 €</b>
Urnenwandwahlgrab (mehrfach belegbar)	<b>260,00 €</b>
Urnenwahlgrab (mehrfach belegbar)	<b>320,00 €</b>

1.5.2 Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird auf die in festgesetzten Gebühren ein Zuschlag von jeweils 30 % erhoben.

#### 1.6 Überlassung von Reihen- und Kindergräbern

Für die Überlassung von Reihen- und Kindergräbern werden folgende Gebühren erhoben:

- 1.6.1 Reihengrab (Personen im Alter von 10 und mehr Jahren) **820,00 €**  
 1.6.2 Rasengrab **1.550,00 €**

1.6.3 Kindergrab (Personen im Alter von bis zu 10 Jahren)	<b>300,00 €</b>
1.6.4 Tot- und Frühgeburten	<b>300,00 €</b>
1.6.5 Urnenreihengrab	<b>390,00 €</b>
1.6.6 Urnenwandnische	<b>1.300,00 €</b>
1.6.7 Anonymes Rasenurnengrab	<b>580,00 €</b>

## 1.7 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

1.7.1 Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten werden folgende Gebühren erhoben:

1.7.1.1	Wahlgrab doppeltief	<b>2.350,00 €</b>
1.7.1.2	Wahlgrab doppelbreit	<b>2.800,00 €</b>
1.7.1.3	Rasenwahlgrab	<b>3.280,00 €</b>
1.7.1.4	Urnenwahlgrab (mehrfach belegbar)	<b>840,00 €</b>
1.7.1.5	Urnenwandwahlgrab (mehrfach belegbar)	<b>2.600,00 €</b>

1.7.2 Für die Verlängerung der unter 1.7.1. aufgeführten Nutzungsrechte werden wie folgt erhoben:

- 1.7.2.1. für die gesamte Nutzungsperiode 100 % des  
Gebührensatzes nach 1.7.1.
- 1.7.2.2. für eine davon abweichende Verlängerungsdauer:  
anteilig nach dem Verhältnis Nutzungsperiode/  
Verlängerungsdauer (Angefangene Jahre werden voll  
berechnet)

1.8. Es wird ein Auswärtigenzuschlag in Höhe von 100 % erhoben. Der Auswärtigenzuschlag bezieht sich auf die Gebührensätze der Ziffern 1.6. – 1.7.7.2.

### Begriff Auswärtiger:

Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Altdorf ist. Ausgenommen ist, wer früher in Altdorf gewohnt und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Seniorenwohnheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Dasselbe gilt bei Pflegebedürftigen, die Aufnahme bei auswärtigen Angehörigen gefunden haben. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte, der in einem Grab bestattet wird, in dem sein Ehegatte bereits Aufnahme gefunden hat, es sei denn, auch dieser wäre bereits als Auswärtiger bestattet worden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen tritt am 15. Mai 2013 in Kraft.

Ausgefertigt  
Altdorf, den 07. Mai 2013

Erwin Heller  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Altdorf geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.